

Für die Umsetzung erholsamer Pausen ist es erforderlich, konflikträchtige Situationen möglichst auszuschließen. Um alle an Schule Beteiligten vor Fehlverhalten wie z.B. unfreiwilligen Film- und Tonaufnahmen, Verstößen gegen das Persönlichkeitsrecht zu schützen (§ 2 GG<sup>1</sup>), wird die Nutzung des Handys räumlich auf den Bereich des Verwaltungsflurs begrenzt.

---

<sup>1</sup> Bundesrepublik Deutschland (1949). Grundgesetz für die Bundesrepublik. Berlin.